



**Satzung
GZV Kaufungen**

gegründet 1984

Geflügel – Zuchtverein Kaufungen

Vereins – Satzung

1. Allgemeines

§ 1

Der Geflügel Zuchtverein Kaufungen wurde am 27.01.1984 gegründet und hat seinen Sitz in 34260 Kaufungen

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.v. und erkennt dessen Satzung als Verbindlich an.

2. Zweck und Aufgaben

§ 3

Die Arbeit des Vereins gilt der Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht auf ideeller Grundlage. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Liebe zu Tieren sowie der Freude am schönen und zugleich leistungsfähigen Tier und seiner Zucht.

§ 4

Die Aufgaben des Vereins sind vor allem:

1. Der Zusammenschluss aller Rassegeflügelzüchter im Vereinsgebiet und die Vertretung Ihrer Belange bei örtlichen Behörden und Körperschaften sowie vor der Öffentlichkeit
2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild sowie gegenseitige Aussprache in allen Angelegenheiten der Rassegeflügelzucht.
3. Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den einheitlichen, für die einzelnen Rassen und Farbschläge festgelegten Musterbeschreibungen sowie Durchführung einer einheitlichen Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundes Fußring (BR).
4. Förderung des Ausstellungswesens in der Geflügelzucht durch Veranstaltungen und Besichtigung von Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw.

§ 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

3. Mitgliedschaft

§ 6

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (r) im Vereinsgebiet wohnender Rassegeflügelzüchter (in), der / die mindestens 18 Jahre alt ist, werden. Die Altersgrenze gilt nicht für die Mitglieder einer Jugendgruppe des Vereins. Diese sind von der Beitragszahlung an den Landesverband und den Geflügelzucht Verein Kaufungen befreit, sie haben nur im Bereich ihrer Jugendgruppe Stimmrecht.
2. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 7

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Er hat sie in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entgültig. Die Wahl erfolgt durch eine geheime Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen mindestens 5 ordentliche stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter geheimer Wahlgang. Findet sich im zweiten geheimen Wahlgang keine Mehrheit, erfolgt keine Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich wie folgt in Gruppen:

1. Aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)

Aktive Mitglieder halten und züchten Rassegeflügel und stellen diese auf Schauen aus. Sie sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten die in der Satzung beschrieben sind.

2. Passive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)

Passive Mitglieder züchten selbst kein Rassegeflügel und stellen nicht auf Schauen aus. Sie nehmen aber aktiv am Vereinsleben teil und engagieren sich bei der Vereinschau und anderen Vereinsaktivitäten

3. Freunde und Unterstützer

Freund und Unterstützer sind Mitglieder die Rassegeflügel oder Legehennen halten, aber nicht an Schauen teilnehmen und in keinerlei Vereinsaktivitäten eingebunden sind. Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf das gemeinsame Impfen der Tiere. Des weiteren werden die Mitglieder nicht bei dem Landesverband der Rassegeflügelzüchter gemeldet und haben daher auch keinen Anspruch auf Ehrennadeln und sonstige Auszeichnungen für Langjährige Mitgliedschaft.

Der Beitragssatz liegt immer 5,-€ (in Worten Fünf Euro) über dem üblichen Beitragssatz. Freund und Unterstützer verfügen über kein Stimmrecht und haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8

Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bei dem Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei dem Landesverband der Rassegeflügelzüchter Kurhessen e.v. erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen Ihnen zur satzungsgemäßen Nutzung offen. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins und des Landesverbandes gewissenhaft zu befolgen.
2. Es mit der Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch rege Beteiligung zu fördern.
3. Ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und Stall und Auslauf in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. An den regelmäßigen, vorher angekündigten Impfterminen, teil zu nehmen und den zur Verfügung gestellten Impfstoff den Tieren zu verabreichen. Die Mitglieder sind verpflichtet 4 mal im Jahr gegen Newcastle Disease (ND) zu Impfen.
5. Kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht einer Seuche oder Krankheit besteht, zwecks Verhütung einer Ausbreitung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden.
6. Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen, an den Vorsitzenden zu erklären ist.
2. Durch Tod des Mitgliedes
3. Durch Streichung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seine Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Organe

§ 13

1. Die Jahreshauptversammlung als außerordentliche Versammlung, ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Enger Vorstand

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretendem Vorsitzenden

3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. den Zuchtwarten für Hühner und Tauben
6. dem Jugendleiter

Mehrfachbesetzungen von Ämtern im Vorstand sind möglich, ausgenommen sind die Kombinationen;

1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
1. Vorsitzender und Kassierer
1. Vorsitzender und Schriftführer

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 13.1 Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des BGB § 26. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes. Er wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13.2 Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes auszuführen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom Vorsitzenden übernommen wird.

§ 13.3 Der Kassierer hat die ordnungsgemäße Finanzverwaltung den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend wahrzunehmen. Er hat für pünktlichen Einzug der Beiträge zu sorgen.

§ 13.4 Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

1. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung ist an keine besondere Form gebunden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Jährlich einmal ist zu Beginn des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer
 - b) Das Verlesen der Jahresberichte vom Vorsitzenden, von den Zuchtwarten und vom Kassierer.
 - c) Die Entlastung von Vorstand und Kassierer
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Höhe und Fälligkeit.
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die jedoch nur bei einem Zusammenkommen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gültig ist.

Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

3. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder, oder die Hälfte des Vorstandes es verlangt.
4. Außer der Hauptversammlung ist möglichst jeden Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, beschließt. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und die Durchführung von Veranstaltungen.

5. Verwaltung

§ 15

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 16

Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassierer laufend nach Datum geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Belege sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren.

§ 17

Der Vertretungsberechtigte Vorstand, kann gemeinsam über Beträge bis zu 200,-- € frei verfügen, die im nachhinein aber zu belegen sind.

§ 18

Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Über die Prüfung geben die Kassenprüfer einen Prüfbericht.

§ 19

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, vergütet.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 21

Eine Änderung oder Erweiterung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf einer außerordentlichen Versammlung.

Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

3. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder, oder die Hälfte des Vorstandes es verlangt.
4. Außer der Hauptversammlung ist möglichst jeden Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dient, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten des Vereinslebens, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, beschließt. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und die Durchführung von Veranstaltungen.

5. Verwaltung

§ 15

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 16

Während des Geschäftsjahres sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Kassierer laufend nach Datum geordnet, genau und übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Belege sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet aufzubewahren.

§ 17

Der Vertretungsberechtigte Vorstand, kann gemeinsam über Beträge bis zu 200,-- € frei verfügen, die im nachhinein aber zu belegen sind.

§ 18

Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Vereinsvermögens anzufertigen. Beides ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Über die Prüfung geben die Kassenprüfer einen Prüfbericht.

§ 19

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es werden lediglich bare Auslagen, die im Vereinsinteresse entstanden sind, vergütet.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 21

Eine Änderung oder Erweiterung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedarf einer außerordentlichen Versammlung.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Geflügelzuchtverein Kaufungen am 25.02.2017 bekannt gegeben, von den Mitgliedern anerkannt und angenommen und setzt die Satzung vom 18 Februar 1987 außer Kraft.

Kaufungen, den 25.2.2017 2017



Frank Benedict 1. Vorsitzender